OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851714/2/MS/Rd

Datum:
Linz, 24. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des G R, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 23. Februar 2022, GZ: 0032003/2022, betreffend Nichterteilung der Nachsicht vom Ausschluss von der Ausübung des Gewerbes „Personenbetreuung“

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 23. Februar 2022, GZ: 0032003/2022, das Ansuchen um Nachsicht vom Ausschluss von der Ausübung des Gewerbes „Personenbetreuung“ vom 10. Februar 2022 des G R (im Folgenden: Beschwerdeführer) abgewiesen und die Nachsicht nicht erteilt.

Begründend wurde hiezu ausgeführt, dass der Antragsteller mit Eingabe vom 10. Februar 2022 um Nachsicht vom Ausschluss von der Ausübung des Gewerbes „Personenbetreuung“ angesucht und vorgebracht habe, dass die Vorstrafen längst getilgt und somit kein Grund vorliegen würde, eine Gewerbeausübung zu verweigern.
Im Strafregister der Republik Österreich würden folgende Verurteilungen aufscheinen:
„01) LG Linz 034 HV 157/2014p vom 20.01.2015 RK 21.01.2015
§ 297 (1) 2. Satz StGB, § 125 StGB, Datum der (letzten) Tat 13.07.2014, Freiheitsstrafe 18 Monate, bedingt, Probezeit 3 Jahre, Anordnung der Bewährungshilfe, Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 2 StGB, bedingt, Probezeit 5 Jahre, Vollzugsdatum 21.01.2015, zu LG Linz 034 HV 157/2014p RK 21.01.2015, (Teil der) Freiheitsstrafe nachgesehen, endgültig, LG Linz 034 HV 157/2014p vom 08.02.2018, zu LG Linz 034 HV 157/2014p RK 21.01.2015 Anstaltsunterbringung nachgesehen, endgültig, Vollzugsdatum 21.01.2015, LG Linz 034 HV 157/2014p vom 07.02.2020“

02) BG Linz 018 U 230/2018y vom 11.09.2018 RK 11.09.2018
§ 223 (2) StGB, § 15 StGB, § 146 StGB, Datum der (letzten) Tat 05.04.2018, Freiheitsstrafe 2 Monate, bedingt, Probezeit 3 Jahre, Vollzugsdatum 11.09.2018, zu BG Linz 018 U 230/2018y RK 11.09.2018, (Teil der) Freiheitsstrafe nachgesehen, endgültig, Vollzugsdatum 11.09.2018, BG Linz 018 U 230/2018y vom 07.01.2022
Nach dem derzeitigen Stand der Strafregistereintragung(en) …
… wird die Tilgung voraussichtlich mit 11.09.2028 eintreten.
… ist die Auskunftsbeschränkung ausgeschlossen.

Nach Zitierung der gesetzlichen Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 7 sowie § 26 Abs. 1 GewO 1994 wurde von der belangten Behörde weiters ausgeführt, dass aufgrund der nicht getilgten Verurteilungen der Gewerbeausschlussgrund des § 13 Abs. 1 GewO 1994 gegeben sei. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei die Nachsicht gemäß § 26 Abs. 1

GewO 1994 erst dann zu erteilen, wenn die in dieser Bestimmung genannte Befürchtung gar nicht besteht. Bei der Prüfung der Frage, ob die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist, hat die Behörde sowohl auf die Eigenart der strafbaren Handlung als auch auf das Persönlichkeitsbild des Verurteilten Bedacht zu nehmen (vgl. VwGH 17.4.2012, 2008/04/0009).
Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei bei der Frage, ob nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Gewerbes zu befürchten sei, das Wohlverhalten des Betroffenen zu berücksichtigen, wobei hier auf den seit der Begehung der Delikte verstrichenen Zeitraum abgestellt werde (vgl. VwGH 27.10.2014, 2013/04/0103). Eine Nachsicht gemäß § 26 Abs. 1 GewO 1994 sei erst dann zu erteilen, wenn die in dieser Bestimmung genannte Befürchtung gar nicht bestehe (vgl. VwGH 17.9.2010, 2010/04/0026).
Seit der letzten Tat, die zu einer die Grenze des § 13 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 übersteigenden Freiheitsstrafe geführt habe, seien knapp 7,5 Jahre vergangen, seit der letzten Verurteilung 3,5 Jahre. Der Nachsichtswerber strebe mit dem Gewerbe „Personenbetreuung“ eine Gewerbeberechtigung an, die ihrer Art nach zu zahlreichen engen und sehr persönlichen Kontakten zu pflegebedürftigen Menschen führe. Für dieses Gewerbe seien aus Sicht der Behörde – im Vergleich zu anderen Gewerbeberechtigungen – besonders hohe Anforderung an den Zeitraum des Wohlverhaltens und die notwendige Änderung des Persönlichkeitsbildes des Nachsichtswerbers zu stellen, zumal der Nachsichtswerber im Falle einer Ausübung des angestrebten Gewerbes Personenbetreuung naturgemäß Einblick in zahlreiche Lebensbereiche – ua das Vermögen – der zu betreuenden Person erhalten und viel Zeit im persönlichen Wohnumfeld verbringen würde. Im Hinblick auf die Eigenart der bisherigen Vorstrafen (Vergehen gegen die Rechtsgüter Rechtspflege, Zuverlässigkeit von Urkunden und fremdes Vermögen) könne im konkreten Fall die Befürchtung, der Nachsichtswerber werde diese oder ähnliche Delikte bei Ausübung des beantragten Gewerbes begehen, aus Sicht der Behörde nicht vollständig ausgeräumt werden. Abgesehen von der seit der Verurteilung verstrichenen Zeit seien keine weiteren Umstände, die eine Änderung des Persönlichkeitsbildes nahelegen würden, geltend gemacht worden.
Unter Berücksichtigung aller Umstände, ua der Tatsache, dass die verhängte Strafe die in § 13 Abs. 1 Z 1 lit. b GewO 1994 genannte Grenze von 3 Monaten um ein Vielfaches übersteigt und dem in Bezug dazu eher kurzen Zeitraum des Wohlverhaltens, könne aus Sicht der Behörde für das angestrebte Gewerbe die in § 26 Abs. 1 GewO 1994 genannte Befürchtung nicht vollständig ausgeräumt werden. Eine positive Prognose sei daher nicht möglich und könne daher die beantragte Nachsicht nicht erteilt werden.

Gegen diesen Bescheid wurde vom Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde erhoben und darin Folgendes ausgeführt:

„[...] Die Ablehnung des Gewerbes ‚Personenbetreuung' wurde zu Unrecht abgewiesen! Zuerst wurde mir ein Gewerbe ‚Mystery Guest' zugelassen und jetzt, wo ich mein erlernten Beruf selbständig ausüben möchte, wird er abgelehnt. Das ist nicht fair und auch nicht gerecht.
Ich bin arbeitswillig und möchte älteren Menschen helfen wo es geht. Wie erwähnt, sind die Vorstrafen bereits getilgt und somit erledigt. Das Sie noch im Strafregister stehen, kann schon möglich sein. Sie werden erst nach einem Jahr gelöscht, jedoch noch immer kein Grund, einem das Gewerbe zu untersagen, wo man hilfsbedürftige helfen kann! In meinem Alter (52 Jahre) ist es nicht leicht einen Job zu finden.
Das gelernte will ich umsetzen um meinem Sozialen Dienst gerecht zu werden. Daher ersuche ist Sie mir das Gewerbe zu bewilligen! Abgemeldet wird er nicht so schnell!
Im Anhang sende ich Ihnen erneut den Nachsicht-Antrag und eine erneute Gewerbe-Anmeldung zu.
[...]"

Mit Schreiben vom 10. März 2022 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensakts legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Die belangte Behörde äußerte sich noch dahingehend, dass der Sachverhalt vom Beschwerdeführer nicht substantiell bestritten werde und dass gleichzeitig mit der Beschwerde gegen den ablehnenden Bescheid vom 23. Februar 2022 der Nachsichtswerber erneut das Gewerbe Personenbetreuung angemeldet habe, bei dieser Anmeldung die sogenannte § 13 Erklärung über das Fehlen von Ausschlussgründen unterzeichnet und im selben Schreiben erneut um Nachsicht vom Gewerbeausschluss angesucht habe, obgleich ihm wiederholt mitgeteilt worden sei, dass ohne rechtskräftige Erteilung einer Nachsicht eine erfolgreiche Gewerbeanmeldung nicht möglich sei, da ein Ausschlussgrund vorliege. Dies zeige, insbesondere im Hinblick auf das Vorbringen des Nachsichtswerbers, seine Vorstrafen seien bereits getilgt und somit erledigt (sh. Schreiben vom 28. Februar 2022) aus Sicht der Behörde eine fehlende Einsicht des Nachsichtswerbers, dass sein Verhalten zu einer erheblichen Freiheitsstrafe und damit einem Ausschluss von der Gewerbeausübung geführt habe. Eine Tilgung der Vorstrafen trete gemäß Strafregister frühestens 2028 ein. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt zweifelsfrei ableiten ließ:

Mit Urteil des Landesgerichts Linz vom 20. Jänner 2015 wurde der Beschwerdeführer wegen des Vergehens nach § 297 Abs. 1 2. Satz StGB (Verleumdung) und des Vergehens nach § 125 StGB (Sachbeschädigung) zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten bedingt und einer Probezeit von 3 Jahren sowie Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 2 StGB bedingt, und einer Probezeit von 5 Jahren verurteilt, wobei mit 8. Februar 2018 ein Teil der Freiheitsstrafe und mit 7. Februar 2020 die Anstaltsunterbringung nachgesehen wurden. Weiters wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Linz vom 11. September 2018 der Beschwerdeführer wegen des Vergehens nach § 223 Abs. 2 StGB (Urkundenfälschung) und des Vergehens nach § 15 StGB (Strafbarkeit des Versuchs) und § 146 StGB (Betrug) zu einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten, bedingt, und einer Probezeit von 3 Jahren, verurteilt. Laut Strafregisterauszug wird die Tilgung voraussichtlich mit 11. September 2028 eintreten.

Mit Eingabe vom 4. Februar 2022 meldete der Beschwerdeführer das Gewerbe „P/F Gewerbe ‚B L' am Standort R, an. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 8. Februar 2022 wurde die Ausübung des Gewerbes untersagt, dagegen wurde vom Beschwerdeführer wiederum Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht. Diese Beschwerde wurde mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15. März 2022, LVwG-851711/2/KPe, als unbegründet abgewiesen.

Mit Eingabe vom 10. Februar 2022 (lt. Anschreiben als Ergänzung zum Gewerbeantrag 2022) wurde vom Beschwerdeführer um Nachsicht vom Gewerbeausschluss betreffend das Gewerbe „Personenbetreuung" wegen gerichtlicher Verurteilungen/en und/oder finanzbehördlicher Strafe/n angesucht, wobei vom Beschwerdeführer der Punkt „Die strafrechtliche/n Verurteilung/en erfolgte/n" angekreuzt und angeführt wurde „LG Gericht Linz Strafen sind bereits getilgt".

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde, insbesondere der Gewerbeanmeldung bzw. des Ansuchens um Nachsicht vom Gewerbeausschluss durch den Beschwerdeführer, des Strafregisterauszuges vom 8. Februar 2022 und der vorgelegten Beschwerde.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, da diese einerseits nicht beantragt worden war und andererseits der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage

unwidersprochen feststand, sodass die Erforderlichkeit eine mündliche Verhandlung durchzuführen vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zu ersehen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2 GewO 1994 sind natürliche Personen von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie wegen einer sonstigen [Anmerkung: nicht unter lit. a fallenden] strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen von einem Gericht verurteilt worden sind und die Verurteilung nicht getilgt ist. Diese Bestimmung gilt auch, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

Gemäß § 26 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde im Falle des Ausschlusses von der Gewerbeausübung gemäß § 13 Abs. 1 oder Abs. 2 die Nachsicht von diesem Ausschluss zu erteilen, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Gewerbes nicht zu befürchten ist.

Unbestritten ist, dass aufgrund der erfolgten Verurteilungen des Beschwerdeführers der Gewerbeausschlussgrund des § 13 Abs. 1 Z 1 lit. b GewO 1994 gegeben ist. Wenn der Beschwerdeführer in der Beschwerde von der eingetretenen Tilgung seiner Verurteilungen ausgeht, ist dem zu entgegnen, dass laut Strafregisterauszug vom 8. Februar 2022 von einer Tilgung im Jahr 2028, sohin frühestens in 6 Jahren, ausgegangen wird. Tilgung bedeutet, dass eine rechtskräftige gerichtliche Verurteilung in der Strafregisterbescheinigung und in Strafregisterauskünften nicht mehr aufscheint. Die Tilgungsfrist beträgt 5 Jahre bei einer Verurteilung von einer höchstens 1-jährigen Freiheitsstrafe, 10 Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zwischen 1 Jahr und 3 Jahren. Die Tilgungsfrist beginnt, sobald alle Freiheits- oder Geldstrafen vollzogen oder nachgewiesen worden sind. Eine Veranlassung der „Streichung“ – wie vom Beschwerdeführer in Aussicht gestellt wurde – kann durch diesen nicht erwirkt werden.

Nach dem oben zitierten § 26 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde bei der Prüfung der Frage, ob die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist, sowohl auf die Eigenart der strafbaren Handlung als auch auf das Persönlichkeitsbild des Verurteilten Bedacht zu nehmen (VwGH 5.9.2001, 2001/04/0116). Bei der Prognose nach der genannten Bestimmung ist auf den seit der Begehung der Delikte verstrichenen Zeitraum abzustellen, wobei dem zwischenzeitlichen Wohlverhalten des Beschwerdeführers jenes Gewicht beigemessen werden können muss, um von einer eine negative Prognose der nach dieser Bestimmung ausschließenden Wandlung des Persönlichkeitsbildes

ausgehen zu können (VwGH 27.5.2009, 2009/04/0101; 17.9.2019, 2010/04/0026).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in den hierzu laufend ergangenen Erkenntnissen ausgeführt, dass die Nachsicht gemäß § 26 Abs. 1 GewO 1994 erst dann zu erteilen ist, wenn die in dieser Bestimmung genannte Befürchtung gar nicht besteht. Eine Nachsicht soll immer die Ausnahme bilden und darf nicht eine Regel darstellen.

Es kommt also nicht darauf an, dass die Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat kaum zu befürchten oder unwahrscheinlich ist, sondern dass die in der (durch die fragliche Straftat manifestierten) Persönlichkeit begründende Befürchtung der Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Gewerbes eben (gar) nicht besteht (VwGH 17.9.2010, 2009/04/0237).

Ist also aufgrund der Eigenart der strafbaren Handlung und der Persönlichkeit des Beschwerdeführers die Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Gewerbes zu befürchten bzw. kann eine solche Straftatbegehung mit guten Gründen nicht ausgeschlossen werden, liegen die Voraussetzungen für die Nachsichtserteilung nicht vor und ist daher die Nachsichtserteilung zu verweigern.

Aus dem zitierten SV-Gutachten von Dr. Kastner im Urteil des LG Linz vom 20. Jänner 2015, GZ: 34Hv157/14p, geht hervor, dass der Beschwerdeführer zum damaligen Zeitpunkt unter einer neurotischen Persönlichkeitsstörung litt. Aufgrund dieser Persönlichkeitsstruktur in Kombination mit einer intellektuellen Minderbegabung ist es dem Beschuldigten bislang nicht möglich gewesen, dauerhaft einer Beschäftigung nachzugehen. Es fehlt jegliches Sensorium für das Erfassen eigener Unzulänglichkeiten, weshalb Beschäftigungsverhältnisse schon während der Probezeit oftmals beendet wurden.

Wie bereits von der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides zu Recht darauf hingewiesen wurde, dass es bei der beabsichtigten Gewerbeausübung zu sehr engen und sehr persönlichen Kontakten mit pflegebedürftigen Menschen kommt und somit ein sensibler, geduldiger und wertungsfreier Umgang mit den Klienten sowie ein großes Ausmaß an Verlässlichkeit gegenüber dieser Personengruppe gegeben sein muss. Es ist daher – wie von der belangten Behörde bereits ausgeführt – ein strenger Maßstab betreffend die Anforderungen für den Zeitraum des Wohlverhaltens und die daraus resultierende notwendige Änderung des Persönlichkeitsbildes des Nachsichtswerbers anzulegen.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist die seit der letzten Verurteilung verstrichene Zeit, in der sich der Beschwerdeführer einwandfrei verhalten hat, als zu kurz zu erachten, um daraus die Erwartungen ableiten zu

können, die Einstellung des Beschwerdeführers zu den rechtlich geschützten Werten habe sich wesentlich geändert.

Soweit der Beschwerdeführer wirtschaftliche Gründe ins Treffen führt, ist dem entgegenzuhalten, dass diese Umstände keine Voraussetzung für die Nachsichtserteilung darstellen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die belangte Behörde zu Recht nach der Eigenart der strafbaren Handlungen und nach der Persönlichkeit des Beschwerdeführers unter Bezugnahme auf den bisher verstrichenen Zeitraum die Befürchtung der Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des angestrebten Gewerbes nicht gänzlich ausgeschlossen hat, weshalb für die Erteilung einer Nachsicht gemäß § 26 Abs. 1 GewO 1994 kein Raum bleibt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß